



**Anschriften nach
vorgehefteter Verteilerliste**

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IA2-2082.10-312

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-

Zimmer-Nr.

München

12.04.2000

**Ausländer- und Asylrecht;
Aufenthaltsbeendigung von Kosovo-Albanern**

- Weisung -

Rechtsgrundlagen:
§§ 32 a, 42, 49, 50, 55, 56 AusIG

Stichworte:

Abschiebung, Aufenthaltsbeendigung, Ausreisefrist, freiwillige Ausreise, Grenzübertrittsbescheinigung, Kosovo, Kosovaren, Orientierungsreisen, Rückführung, Rückkehrförderung, Straftäter, Transitvereinbarungen, Zentralstelle Rückführung, ZR

Anlagen

1 Schreiben des Bundesministers des Innern vom 27.03.2000 mit 2 Anlagen
1 Muster der Mitteilung über ausgegebene Vignetten an die GSD

4. Inhaltliche Regelungen:

4.1 Allgemeines

Die Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger (Multilaterales Transitabkommen) wurde von den Regierungsvertretern am 21. März 2000 unterzeichnet. Die Transitvereinbarung findet ab 20. April 2000 vorläufig Anwendung.

Mit der Durchreisevereinbarung wurde - neben gültigen jugoslawischen Pässen oder Passersatzpapieren - das EU-Laissez-Passer als Durchreisepapier vereinbart. Mit den vereinbarten Reisepapieren und den darin angebrachten Rückkehrvignetten ist nunmehr die visumsfreie Durchreise der Rückkehrer durch die Transitstaaten möglich. Albanien gestattet die vereinbarte Durchreise jedoch nur Kosovo-Albanern.

Rückkehrhilfen nach dem REAG- und GARP-Programm stehen auf Antrag nach wie vor zur Verfügung.

Das vorliegende IMS ersetzt das IMS vom 03.12.1999, Az: IA2-2082.10-312.

Die seinerzeit übermittelten Anlagen behalten, mit Ausnahme des Entwurfs der Transitvereinbarung, Gültigkeit.

Die Änderungen gegenüber dem IMS vom 03.12.1999, Az: IA2-2082.10-312 ergeben sich aus der Gliederung, den Gliederungspunkten 1, 2, 3, 4.1 (neu), 5.2, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 7.1, 7.4, 7.5, 8.1, 8.2 und 10 (neu).

4.2 IMK-Beschluß vom 19. November 1999 zur Rückführung von Kosovaren

"Die Innenminister und –senatoren der Länder sind sich mit dem Bundesminister des Innern einig, dass angesichts der zwischenzeitlich erreichten Ergebnisse einer zivilen Friedensimplementierung eine Rückkehr der aus dem Kosovo geflohenen Kosovo-Albaner möglich ist. Sie sehen sich damit in Einklang mit der Feststellung der EU-Innen- und –Justizminister vom 04.10.1999. Sie stellen fest, dass bislang bereits rund 14.000 der in Deutschland mit unterschiedlichem ausländerrechtlichen Status vorübergehend aufhältlichen Flüchtlinge freiwillig von der Möglichkeit einer Rückkehr Gebrauch gemacht haben.

Bund und Länder haben in Anbetracht der Feststellung des Bundesinnenministers vom 15.10.1999 Einvernehmen erzielt, dass die Rückkehr von Kosovo-Albanern in den Kosovo möglich ist und die Voraussetzungen für die Schutzgewährung entsprechend § 32a Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslG für die im Rahmen der beiden Evakuierungsaktionen aus Mazedonien übernommenen Flüchtlinge entfallen sind (§ 32a Abs. 9 AuslG). Die Innenminister und –senatoren der Länder sind sich einig, dass damit die für eine Ausreise erforderliche ausländerrechtlichen Schritte rechtzeitig einzuleiten sind.

Die Innenminister und –senatoren der Länder bekräftigen weiter ihren Beschluss, die freiwillige Rückkehr von jugoslawischen Staatsangehörigen, insbesondere im Rahmen der Programme REAG und GARP zu fördern. Dies soll für alle rückkehrpflichtigen Personen gelten, die freiwillig und endgültig zurückkehren.

Um die Rückkehrbereitschaft weiter zu fördern, halten es die Innenminister und –senatoren der Länder für erforderlich, Kosovo-Albanern die Rückreise auf dem Landweg zu ermöglichen. Sie bitten deshalb den Bundesminister des Innern, die Verhandlungen über den Abschluss von Transitvereinbarungen weiterzuverfolgen. Die Innenminister und –senatoren der Länder begrüßen die Absprachen des Bundesministeriums des Innern mit UNMIK über die Verbesserung der Einreisemöglichkeiten von freiwillig zurückkehrenden Personen in den Kosovo und die mit Ma-

zedonien unterzeichnete Vereinbarung über den Transit von freiwillig zurückkehrenden Kosovo-Albanern. Die Innenminister und -senatoren der Länder begrüßen auch die bisher mit Albanien erzielten Verhandlungsergebnisse. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Absprachen, die die flexible Nutzung aller für die Heimkehr der betreffenden Personen zur Verfügung stehenden Reisepapiere erlauben.

Die Innenminister und -senatoren der Länder appellieren an die im Lauf der Jahre nach Deutschland geflohenen Kosovo-Albaner ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht, sich auf eine baldige freiwillige Rückkehr vorzubereiten und es nicht auf Zwangsmaßnahmen ankommen zu lassen; die Rückkehr ist nicht in ihr Belieben gestellt. Sofern der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen wird, muss auch mit zwangsweisen Rückführungen gerechnet werden. Auch Arbeitgeber müssen sich frühzeitig auf die Rückkehr ihrer ausreisepflichtigen Mitarbeiter einstellen.

Zwischen den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder besteht Einigkeit, dass alle jugoslawischen Staatsangehörigen, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, in ihre Heimat zurückkehren müssen. Unbeschadet des Vorrangs der freiwilligen Ausreise sind ggf. auch Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Sie bekräftigen ihren Beschluss vom 28.06.1999, nach dem insbesondere Straftäter mit Priorität zurückzuführen sind.

Die Innenminister und -senatoren der Länder begrüßen die vom Bundesminister des Innern mit UNMIK getroffenen Absprachen zum Beginn von zwangsweisen Rückführungen von Kosovo-Albanern sowie den Abschluss eines Durchbeförderungsabkommens mit Mazedonien.

Die Minister stimmen darin überein, dass zwangsweise Rückführungen in den Kosovo in größerem Umfang erst ab Frühjahr des kommenden Jahres durchgeführt werden sollen. Unbeschadet dessen werden in dringenden Fällen u. a. Straftäter ab sofort zurückgeführt und ggf. auch abgeschoben....."

5. Hinweise zum Vollzug des IMK-Beschlusses:

Im Vollzug des IMK-Beschlusses vom 19.11.1999 ist bei der Rückführung in den Kosovo wie folgt zu verfahren:

5.1 Personenkreis

Der IMK-Beschluss bringt zum Ausdruck, dass **alle jugoslawischen Staatsangehörigen**, die kein Bleiberecht besitzen, in ihre Heimat zurückkehren müssen. Im Hinblick darauf, dass Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien - ausgenommen in den Kosovo (Pristina) - wegen des EU-Flugverbotes und aufgrund der Aussetzung des Rückübernahmeabkommens durch die jugoslawische Seite tatsächlich derzeit nicht möglich sind, betreffen diese Rückführungsregelungen nur Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien albanischer Volkszugehörigkeit ohne Bleiberecht, die aus dem Kosovo stammen (Kosovaren). Zur Rückführung anderer Ethnien (z.B. Serben, Roma) ergehen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt.

5.2 Rückkehrprioritäten

Die Ausländerbehörden haben den Aufenthalt von Kosovaren grundsätzlich im Rahmen der nachstehenden Vorgaben nach folgender Priorität zu beenden:

- Straftäter, die sich in Haft befinden
- übrige Straftäter und nach dem 11.06.1999 eingereiste Kosovaren
- Alleinstehende und Sozialhilfeempfänger
- alle übrigen Kosovaren.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Kosovaren ohne Aufenthaltsrecht bis zum Ende des Jahres 2000 in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

6. Freiwillige Rückkehr:

Angesichts der nunmehr für Kosovaren bestehenden Möglichkeit, in den Kosovo zurückkehren zu können, wird erwartet, dass die freiwillige (ggf. finanziell geförderte) Rückkehr auch angenommen wird, um Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Es ist nach folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

6.1 Seit 11.06.1999 illegal eingereiste Kosovaren

Bei diesem Personenkreis ist die Duldung nicht mehr zu verlängern. Soweit noch keine vollziehbare Abschiebungsandrohung besteht, sind diese Personen unverzüglich zur Ausreise aufzufordern, die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien anzudrohen und eine Ausreisefrist von längstens vier Wochen nach Zustellung zu setzen. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschiebung derzeit nur nach Pristina oder über Skopje/Mazedonien bzw. Tirana/Albanien in den Kosovo erfolgt. Nach Ablauf der Ausreisefrist wird nur noch eine Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Vermerk „unverzüglich“ erteilt.

Neu illegal einreisende Personen aus dem Kosovo erhalten keine Duldung mehr; sie erhalten sofort eine Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Vermerk „unverzüglich“. Eine Verteilung findet nicht mehr statt.

6.2 Vollziehbar zur Ausreise verpflichtete abgelehnte Asylbewerber

Der Aufenthalt dieses Personenkreises, der bisher in vielen Fällen schon jahrelang geduldet wurde, war bis 29.02.2000 weiter zu dulden. Seit diesem Zeitpunkt ist nur noch eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen. Soweit sich die Betroffenen länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten, wird ihnen seither eine Frist zur Ausreise von drei Monaten eingeräumt. Bei einem Aufenthalt von weniger als einem Jahr beträgt diese Frist vier Wochen. Soweit der Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch Sozialhilfe bestritten wird, wird nur noch eine Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Vermerk „unverzüglich“ ausgestellt. § 56 Abs. 6

AuslG ist zu beachten.

6.3 Im Rahmen von Evakuierungsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aus Mazedonien

Die Voraussetzungen für die Schutzgewährung dieses Personenkreises sind entfallen. Damit besteht Kraft Gesetzes eine Ausreisepflicht (§ 32a Abs. 9 AuslG); spätestens bei Ablauf der (noch) bestehenden Duldung - bei erst kürzlicher Verlängerung für 3 Monate schon entsprechend früher - ist die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien anzudrohen und eine Ausreisefrist von vier Wochen nach Zustellung zu setzen. Im Bescheid ist auf die gegenwärtigen Abschiebungswege hinzuweisen (vgl. Ziffern 6.1 und 7.4). Falls die Ausreise nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, ist lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Vermerk "unverzüglich" auszustellen.

Im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der teilweisen Kostenerstattung durch den Bund für diesen Personenkreis ist darauf zu achten, daß der Aufenthalt bis spätestens 15.04.2000 tatsächlich beendet ist. Die Ausreise ist deshalb besonders sorgfältig zu überwachen bzw. es sind ggf. rechtzeitig Rückführungsmaßnahmen einzuleiten.

6.4 Rückkehrwege

Um ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen die Möglichkeit zu eröffnen, unbürokratisch und schnell auch auf dem Landweg in ihre Heimat, insbesondere in den Kosovo, zurückkehren zu können, wurde am 21. März 2000 in Berlin ein multilaterales Transitabkommen mit den Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Italien, Kroatien, Österreich, der Schweiz, Slowenien und Ungarn unterzeichnet (vgl. Anlage). Das Abkommen wird ab dem 20. April 2000 in Kraft treten bzw. vorläufig Anwendung finden.

Die bisherigen Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise auf dem Luftweg bleiben unberührt.

6.5 Rückkehrhilfen

Durch die Hilfen nach dem REAG- und GARP-Programm werden auf Antrag auch die Ausreisen auf dem Landweg unterstützt. In entsprechender Anwendung der Fördersätze für Rückkehrer nach Bosnien werden dabei im einzelnen folgende Hilfen gewährt:

- Übernahme der Beförderungskosten (Bahn oder Bus) oder
- Benzinkostenzuschuss (bei Rückreise mit dem Privat-Pkw) in Höhe von 400 DM pro Fahrzeug (max. zwei Fahrzeuge pro Familie)
- Reisebeihilfen in Höhe von 150 DM für Erwachsene und Jugendliche und 75 DM für Kinder bis zu 12 Jahren (max. 750 DM pro Familie)
- Gepäckkostenzuschuss bei Bahn-/oder Bustransport in Höhe von 150 DM für Erwachsene und Jugendliche sowie 75 DM für Kinder bis zu 12 Jahren (max. 750 DM pro Familie)
- GARP-Überbrückungshilfe von 450 DM für Erwachsene und Jugendliche sowie 225 DM für Kinder bis zu 12 Jahren (max. 1350 DM pro Familie) Die GARP-Mittel werden erst in Pristina ausbezahlt.

6.6 Orientierungsreisen

Im Gegensatz zu Bosnien und Herzegowina kann davon ausgegangen werden, dass die hier lebenden Kosovaren ohne größere Schwierigkeiten an ihre ursprünglichen Herkunftsorte zurückkehren können und dass sie hinreichend über die Situation im Kosovo informiert sind. Das Bundesministerium des Innern hielt daher eine solche Sonderregelung für Orientierungsreisen nicht für notwendig. Es wurden auch keine entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Durchreiseländern getroffen. Soweit trotzdem ein Informationsbedarf geltend gemacht werden sollte, empfiehlt sich der Hinweis auf die Hotline des UNHCR in Berlin. Dort können Kosovaren unter der Telefonnummer: 030 / 201 661 77 weitere Informationen über die Situation vor Ort erhalten.

7. Zwangsweise Rückführungen:

Bund und Länder haben deutlich gemacht, dass bereits jetzt zwangsweise Rückführungen, insbesondere von Straftätern, durchgeführt werden. Straftäter in diesem Sinne sind Personen, die mindestens zu einer Geldstrafe von 50 Tagesstrafen verurteilt wurden. Mehrere Geldstrafen sind zu addieren.

7.1 Straftäter, die sich in Haft befinden

Straftäter, die sich in **Strafhaft** befinden und deren Strafhaftende ansteht bzw. deren Abschiebung nach § 456a StPO aktuell möglich ist, sowie Kosovaren, gegen die Abschiebungshaft angeordnet wurde, sind **vorrangig** abzuschicken.

7.2 Geduldete Straftäter

Der Aufenthalt ist, soweit diese Personen bereits vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, unverzüglich zu beenden. Es wird keine weitere Duldung erteilt oder verlängert. Vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Straftätern wird nur noch eine Grenzübertrittsbescheinigung „unverzüglich“ ausgehändigt.

Soweit noch keine Abschiebungsandrohung erlassen wurde, ist diese mit einer Ausreisefrist von längstens vier Wochen nach Zustellung nachzuholen. Die Abschiebungsandrohung erfolgt in die Bundesrepublik Jugoslawien. Im Bescheid ist auf die gegenwärtigen Abschiebungswege hinzuweisen (vgl. Ziffern 6.1 und 7.4).

§ 56 Abs. 6 AuslG ist zu beachten.

7.3 Abschiebungsverfahren

Abschiebungen sind über die Zentralstelle Rückführung (ZR) der Regierung von Oberbayern einzuleiten. Diese meldet derzeit über das Bundesinnenministerium an die Grenzschutzdirektion Koblenz nur solche Fälle an, die innerhalb der nächsten Wochen auch tatsächlich abgeschoben werden können. Die Meldungen sollen insbesondere folgende Angaben enthalten (vgl. auch Rundschreiben der Zentralstelle Rückführung der Regierung von Oberbayern vom 01.12.1999):

- Übliche Personaldaten,
- Kopien der Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel für die Herkunft aus dem Kosovo,
- Von den Ausländerbehörden ausgestellte Bestätigung, dass eine Unterkunft im Kosovo vorhanden ist (Angabe des letzten Wohnsitzes im Kosovo ist nicht ausreichend, vgl. hierzu Ziff. 7.5),
- Angaben, ob Gewaltbereitschaft vorliegt,
- Hinweise auf eventuelle Krankheiten oder Gebrechen, die wegen des Transports und beim Empfang in Pristina zu berücksichtigen sind.

Bei Verdachtsmomenten auf Fluguntauglichkeit sollten entsprechende medizinische Abklärungen erfolgt sein.

7.4 Abschiebungswege

Vorrangig finden Abschiebungen nach Pristina statt. Mit Abschluss der bilateralen Vereinbarung mit Mazedonien über die Durchbeförderung von abzuschiebenden Kosovaren über den Flughafen Skopje besteht zwar grundsätzlich eine weitere Rückkehrmöglichkeit. UNMIK hat sowohl der Einreise in den Kosovo über Mazedonien als auch der unmittelbaren Rückkehr nach Pristina zugestimmt. Das Anmeldeverfahren für Abschiebungen über Skopje ist in der Vereinbarung mit Mazedonien festgelegt worden. Sobald eine Durchbeförderung bzw. Rückkehr von abzuschiebenden Personen auf dem Luftweg über Tirana nach den noch zu ver-

handelnden Einzelheiten zu dem bestehenden Abkommen mit Albanien möglich ist, erfolgt gesonderte Mitteilung.

7.5 Unterbringung im Kosovo

Anlässlich einer Telefonschaltkonferenz am 24.11.1999 wurde vom Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass vor der Abschiebung zu klären ist, ob und wie die Unterbringung im Kosovo sichergestellt ist. Hierzu sind die Betroffenen vor ihrer Abschiebung zu befragen. Die Angaben sind auf den Abschiebungunterlagen (ggf. auf dem EU-Laissez-Passer, vgl. Ziffer 8.1) zu dokumentieren. Es ist auch daran gedacht, eine Zwischenunterkunftsmöglichkeit (in Pristina) zu schaffen. Diese Übereinkunft mit UNMIK, auch die Wohnraumfrage bei Abschiebungen zu berücksichtigen, bezog sich nur auf den Zeitraum bis zum Frühjahr des Jahres 2000. Im Verlauf der Rückführung ab Frühjahr 2000 wird davon auszugehen sein, dass die Unterbringung am früheren Wohnort bzw. bei Angehörigen grundsätzlich möglich ist.

7.6 Illegal aufhältige Kosovaren

Bei Ablauf der Ausreisefrist bzw. einen Monat nach Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung mit dem Vermerk „unverzüglich“ und fehlendem Rücklauf der Grenzübertrittsbescheinigung ist bei allen Kosovaren zu prüfen, ob sie sich noch im Bundesgebiet aufhalten. Die notwendige Aufenthaltsermittlung ist durch die Dienststellen der Polizei einzuleiten. Bei Auffriff sind diese Personen abzuschieben.

8. Passfragen:

8.1 EU-Laissez-Passer

Soweit abzuschiebende Kosovo-Albaner über keinen jugoslawischen Pass verfügen, ist zur Abschiebung ein EU-Laissez-Passer auszustellen. Diesem ist – soweit vorhanden – ein nationales Dokument (ggf. Kopie), zum Beispiel Licna-Carda, Führerschein, Geburtsurkunde usw. anzuhäften, aus dem sich der Bezug zum Kosovo ergibt. Gleiches gilt für freiwillige Rückkehrer, soweit die Rückkehr organisiert (durch IOM) nach Pristina oder Skopje (nach der Durchreisevereinbarung mit Mazedonien) erfolgt.

Für die unter Ziff. 6. 4 genannte freiwillige Ausreise auf dem Landweg ist als zulässiges Dokument entweder ein gültiger jugoslawischer Nationalpass oder ein gültiges Passersatzpapier oder ein von den Vertragsstaaten ausgestelltes Passersatzpapier vereinbart worden. Die Ausstellung eines deutschen Reisedokuments zum Zwecke der freiwilligen Rückkehr kommt nicht in Betracht. Das Passersatzpapier (EU-Laissez-Passer in der für Deutschland gültigen Fassung) sowie die Vignette für Rückkehrer aus Deutschland sind in der Anlage als Muster beigelegt. In jedem Fall ist in das entsprechende Dokument die Rückkehrvignette mit Angabe der vorgesehenen Transitstaaten anzubringen.

Bezug der für Deutschland massgeblichen EU-Laissez-Passer:

Die Bestellung der o.g. Dokumente kann auf dem Postweg über die Bundesdruckerei GmbH, Rathenastr. 53, 63263 Neu-Isenburg oder per Fax –Nr. 06102-242-269 erfolgen. Die Artikelnummer lautet: 10140. Die Kosten betragen bei einer Bestellung unter 100 Stück 0,96 DM pro Exemplar, bei Abnahme von über 100 Vordrucken sinkt der Stückpreis auf 0,59 DM, jeweils zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abgabe der EU-Passersatzpapiere erfolgt in 10-er Einheiten.

Bezug der Vignetten:

Die Vignetten können von der Bundesdruckerei GmbH, Oranienstr. 91, 10958 Berlin bezogen werden. Die Artikelnummer lautet: 163 120. Die Kosten betragen 1, 78 DM pro Stück, zuzügl. MWst. Die Abgabe erfolgt ebenfalls in 10-er Einheiten..

8.2 Erfassung der erteilten Rückkehrvignetten

Um im Falle einer gescheiterten Ausreise auf dem Landweg die Rückübernahme der Personen durch den jeweiligen Ausgangsstaat sicherzustellen, haben die Vertragsstaaten die Erfassung aller ausgestellten Dokumente (in Kopie mit den erteilten Vignetten) und Originallichtbildern der Rückkehrer vereinbart. Für Deutschland werden die Daten bei der Grenzschutzdirektion Koblenz zentral gespeichert. Zu diesem Zweck sind mit dem beigefügten Formblatt die o.g. Unterlagen an die GSD Koblenz zu übermitteln.

9. Sonderregelungen:

9.1 Schüler/Studenten/Auszubildende

Schüler, Studenten und Auszubildende, die bereits jetzt vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, vor dem 11.06.1999 eingereist sind und sich bereits länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, können die Schule, das Studium bzw. die Ausbildung hier beenden, wenn sie dadurch bis spätestens Ende 2000 einen qualifizierten Abschluss erreichen. Die Ausreisefrist ist entsprechend zu verlängern. Der Lebensunterhalt muss jedoch ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert sein. Ein weiterer Aufenthalt zur Wiederholung der entsprechenden Abschlüsse ist nicht möglich. Den Angehörigen von Auszubildenden und Studenten kann der weitere Aufenthalt in der Regel nicht gestattet werden. Voraussetzung ist die Rücknahme eventuell noch anhängiger Rechtsmittel.

9.2 Arbeitsaufenthalte bei Ausreise der übrigen Familienmitglieder

Bei bereits jetzt vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Familien mit minderjährigen Kindern, die vor dem 11.06.1999 eingereist sind und sich bereits länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, kann analog der für ehemalige bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge geltenden Regelung, einem Familienmitglied ein weiterer sechsmonatiger Arbeitsaufenthalt durch entsprechende Verlängerung der Ausreisefrist eingeräumt werden. Die übrige Familie muss rechtzeitig vorher ausreisen. Ausnahmen sind nicht zulässig. Es muss außerdem eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegen oder zumindest vom Arbeitsamt in Aussicht gestellt werden. Die Betroffenen müssen sich außerdem schriftlich mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

10. Statistik

Wir bitten ab sofort folgende statistische Zahlen der Zentralstelle Rückführung der Regierung von Oberbayern -Arbeitsgruppe Kosovorückführung- bis spätestens zum 5. des Folgemonats vorzulegen:

Anzahl der freiwilligen Ausreisen auf dem Landweg - im Berichtsmonat
 - insgesamt

Des weiteren bitten wir der Zentralstelle Rückführung diejenigen Fälle mitzuteilen, in denen unter Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen in die Heimat zurückgekehrte Personen erneut nach Deutschland einreisen.

I.A

Groß
Regierungsdirektor

Bestätigt:

Egert
Egert, VA